

# Reisebedingungen der Firma Amerika Motorcycle Tours

Sehr geehrte Kunden und Reisende,  
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Amerika Motorcycle Tours, nachfolgend „**AMT**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages; Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) **Grundlage des Angebots von AMT und der Buchung des Kunden** sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **AMT** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen, insbesondere die „**wichtigen Hinweise zu Motorradtouren und Reisen mit ähnlich gefahrgeneigtem Charakter**“, über deren Inhalt der Kunde vor Buchung aufgeklärt wird.
- b) **Reisemittler und Buchungsstellen** sind von **AMT nicht bevollmächtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von **AMT** zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.
- c) **Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht von **AMT** herausgegeben werden, sind für **AMT** und die Leistungspflicht von **AMT** nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von **AMT** gemacht wurden.
- d) **Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von AMT vom Inhalt der Buchung ab**, so liegt ein neues Angebot von **AMT** vor, an das **AMT** für die Dauer von **8 Tagen gebunden** ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **AMT** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist **AMT** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- e) Die von **AMT** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- f) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per Email oder per Telefax** erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung bietet der Kunde **AMT** den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **6 Tage gebunden**.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **AMT** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **AMT** dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. **AMT** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 2. Bezahlung

- 2.1. **AMT** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 60 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 60 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- 2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **AMT** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist **AMT** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

- 3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **AMT** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **AMT** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2. **AMT** ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- 3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **AMT** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **AMT** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **AMT** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.
- 3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **AMT** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 4. Preiserhöhung; Preissenkung

- 4.1. **AMT** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte
  - a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
  - b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder
  - c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurseunmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.
- 4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **AMT** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.
- 4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
  - a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1.a) kann **AMT** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
    - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **AMT** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von AMT anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann **AMT** vom Kunden verlangen.
  - b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
  - c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 4.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **AMT** verteuert hat.
- 4.4. **AMT ist verpflichtet**, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **AMT** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **AMT** zu erstatten. **AMT** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **AMT** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **AMT** hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- 4.5. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.**
- 4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **AMT** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **AMT** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **AMT** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

## 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn; Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **AMT** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert **AMT** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **AMT** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **AMT** zu vertreten ist. **AMT** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. **AMT** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

▪ bis zum 91. Tag vor Reiseantritt	20 %
▪ vom 90. Bis 61. Tag vor Reiseantritt	40 %
▪ vom 60. Bis 31. vor Reiseantritt	75 %
▪ ab dem 30. Tag vor Reiseantritt & bei Nichtanreise	90 %

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **AMT** nachzuweisen, dass **AMT** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **AMT** geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **AMT** nachweist, dass **AMT** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.3. In diesem Fall ist **AMT** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist **AMT** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **AMT** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie **AMT** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**

## 6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **AMT** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden können grundsätzlich, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5 und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **AMT** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **AMT** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. **AMT** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **AMT** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) **AMT** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) **AMT** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von **AMT** später als 28 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. **AMT** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **AMT** nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **AMT** beruht.

9.2. Kündigt **AMT**, so behält **AMT** den Anspruch auf den Reisepreis; **AMT** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **AMT** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 10. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 10.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **AMT** oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **AMT** mitgeteilten Frist erhält.

### 10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit **AMT** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **AMT** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **AMT** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an **AMT** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **AMT** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **AMT** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Der Vertreter von **AMT** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde **AMT** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **AMT** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

- a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und **AMT** können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
- b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich **AMT**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 11. Motorradnutzung: Besondere Obliegenheiten des Kunden/Teilnahmevoraussetzungen

- 11.1. Die Teilnahme an allen Reisebestandteilen mit Motorradnutzung durch den Kunden ist nur Inhabern einer gültigen Fahrerlaubnis (Klasse A1/A2 - erlaubt das Mieten von Motorrollern; Klasse A - Erlaubt das Mieten von Motorrädern oder Rollern; Klasse B1 - Erlaubt das Mieten von dreirädrigen Fahrzeugen) gestattet die mindestens 21 Jahre alt sind und bei Klasse A1/A2 seit mindestens zwei Jahren und bei Klasse A seit mindestens einem Jahr im Besitz selbiger sind. Alle Fahrer sind verpflichtet, stets einen gültigen Reisepass während der Reiseleistungen mit sich zu führen. Der Kunde ist verpflichtet, vor Beginn der Reise Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren. Kunden, die keinen EU-Führerschein oder eine schweizerische Fahrerlaubnis besitzen, haben ihre Fahrerlaubnis durch einen Internationalen Führerschein (in westlicher Schrift) nachzuweisen.
- 11.2. Zur Teilnahme an Reisebestandteilen mit Motorradnutzung sind nur bestätigte Teilnehmer berechtigt: Es obliegt dem Kunden, sein fahrerisches Können und seine gesundheitliche Verfassung vor Abschluss des Vertrages und vor der Teilnahme an den Reisebestandteilen mit Motorradlenkung zu überprüfen. Soweit dies nicht als vertragliche Leistung ausdrücklich ausgeschrieben ist, obliegt **AMT** keine Verpflichtung zu einer medizinischen Untersuchung des Kunden im Hinblick auf seine allgemeine Fahrtüchtigkeit.
- 11.3. Geführte Motorradtouren erfolgen unter Leitung eines Guides oder ähnlich qualifizierter Tourenleitung. Die Teilnahme an geführten Motorradtouren erfordert gleichwohl ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Kunden. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere erneut auf die „Wichtigen Hinweise zu Motorradtouren und Reisen mit ähnlich gefahrgeneigtem Charakter“ ausdrücklich hingewiesen, über deren Inhalt der Kunde vor Buchung aufgeklärt wird.
- 11.4. Begleitpersonen auf dem Motorrad, die nicht Kunden von **AMT** sind, sind grundsätzlich während der geführten Motorradtouren nicht vorgesehen und ihre Teilnahme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 11.5. Den Anweisungen der Guides ist unbedingt Folge zu leisten.
- 11.6. Der Kunde darf während der Fahrzeiten nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln stehen. Der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist vor und während den Fahrzeiten untersagt.
- 11.7. Der Gebrauch von Mobilfunkgeräten ohne Freisprecheinrichtung, von Filmkameras (Ausnahme: fernbedienbare Helmkameras) sowie das Rauchen während der Fahrt ist untersagt.
- 11.8. Die Kunden sind verpflichtet, sich bei auf öffentlichen Verkehrswegen stattfindenden geführten Motorradtouren an alle Verkehrsregeln, insbesondere die Geschwindigkeitsbeschränkungen, zu halten. Bußgelder und Geldstrafen trägt allein der Kunde.
- 11.9. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Kunden von der Veranstaltung auszuschließen, wenn diese den Anweisungen des Guides nicht Folge leisten oder in sonstiger Weise sich selbst oder Dritte gefährden.
- 11.10. Es bleibt dem Guide oder ähnlich qualifizierter Reiseleitung vorbehalten, die geplanten Touren nach den Kenntnissen der Kunden, nach deren technischen Voraussetzungen oder wegen unvorhergesehener Umstände im Rahmen der **AMT** obliegenden Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten abzuändern.
- 11.11. Zu vorgenannten unvorhergesehenen Umständen im Rahmen der geführten Motorradtouren zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: extreme Wetterverhältnisse oder Rückkehr wegen einer Panne oder Verletzung eines Teilnehmers.

## 12. Besondere Regelungen im Hinblick auf die Nutzung überlassener Motorräder

### 12.1. Übernahmevoraussetzungen:

- a) Der Kunde hat spätestens bei Übernahme des Motorrads ein Übernahmeprotokoll und eine Haftungsausschlussklärung zu unterzeichnen sowie eine Kautions für eventuelle Schäden zu leisten, deren Höhe einheitlich in USA 1.500,- US Dollar sowie in Kanada 2.500,- Kanadische Dollar je Motorrad beträgt, was dem Selbstbehalt der bestehenden Motorradschaden- und Haftpflichtversicherungen entspricht. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Hinterlegung der Kautions eine Kreditkarte mit einem entsprechenden freien Verfügungsrahmen und einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten nach Beendigung der Reiseleistungen vorlegen müssen.
- b) Der Kunde kann sich im Rahmen der Übernahme des Motorrads nicht durch einen Vertreter vertreten lassen.

### 12.2. Versicherung der überlassenen Motorräder

- a) Soweit nicht ausdrücklich von **AMT** in der Reisebestätigung abweichend mitgeteilt, sind die zur Verfügung gestellten Motorräder mit einer Standard Haftpflichtversicherung (Drittschäden) versichert
- b) Die Versicherungsbedingungen der Standard-Haftpflichtversicherung können jederzeit bei **AMT** auch vor Vertragsschluss angefordert werden.

### 12.3. Motorradübernahme und -nutzung:

- a) Der Kunde wird sich bei Motorradübernahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Motorrads überzeugen (Gegenzeichnung des Übergabeprotokolls). Beanstandungen des Motorrads hat der Kunde unverzüglich zu melden. Öl- und Wasserstand wird der Kunde ebenso kontrollieren wie den Reifendruck.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, das Motorrad schonend und entsprechend der Einweisung und der Betriebsanleitung zu behandeln.
- c) Beim Abstellen ist das Motorrad jederzeit ordnungsgemäß gegen Diebstahl abzusichern;
- d) Das Motorrad darf ausschließlich von für die Lenkung des Motorrads registrierten Kunden genutzt werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass jede Missachtung dieser Voraussetzungen, den Versicherungsschutz für das Motorrad gefährden könnte. Jede Überlassung des Motorrads an Dritte ist strikt untersagt.
- e) Das Motorrad darf auf keinen Fall verwendet werden zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, auch wenn solche Fahrten für das allgemeine Publikum freigegeben sind (zum Beispiel auf Rennstrecken) sowie bei Motorradtests oder Fahrsicherheitstrainings.
- f) Zeigt das Motorrad eine Warmmeldung an, hat das Motorrad eine Störung oder Panne oder muss eine Reparatur durchgeführt werden, muss der Kunde dies umgehend einem Repräsentanten von **AMT** melden.
- g) Vom Kunden verschuldete Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 13.4 stellen grobe Verletzungen des Pauschalreise-

vertrags dar und berechtigen **AMT** zur Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen gem. Ziffer 9 dieser Bedingungen. Sonstige Ansprüche von **AMT**, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### 13. Beschränkung der Haftung

13.1. Die vertragliche Haftung von **AMT** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

13.2. **AMT** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **AMT** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

13.3. **AMT** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **AMT** ursächlich geworden ist.

13.4. Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise von **AMT** sind und von **AMT** zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 12.2 lediglich vermittelt werden, haftet **AMT** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet **AMT** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

### 14. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **AMT** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

### 15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

15.1. **AMT** informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

15.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **AMT** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **AMT** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **AMT** den Kunden informieren.

15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **AMT** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **AMT** oder direkt über [https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list\\_en](https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_en) abrufbar und in den Geschäftsräumen von **AMT** einzusehen.

### 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1. **AMT** wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **AMT** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3. **AMT** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **AMT** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **AMT** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

### 17. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

17.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

17.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

17.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

### 18. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

18.1. **AMT** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **AMT** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **AMT** verpflichtend würde, informiert **AMT** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **AMT** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online - Streitbeilegungs -Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

18.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **AMT** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **AMT** ausschließlich am Sitz von **AMT** verklagen.

18.3. Für Klagen von **AMT** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **AMT** vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2023

Reiseveranstalter ist:

- **Amerika Motorcycle Tours**  
\*Ride the History\*
- **Inhaber: Reinhold Panzer**
- **Sitz: Adlerstrasse 4, 84453 Mühldorf am Inn**
- **Telefon: +49 8631 1846500 / USA + 1 702 208 8232**
- **E-Mail: [info@amerika-motorcycle-tours.com](mailto:info@amerika-motorcycle-tours.com)**